

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2228

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Rodersdorf Los 2 und 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1889 vom 18. September 2001 die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Rodersdorf Los 2 und durch Beschluss Nr. 2004/2442 vom 6. Dezember 2004 die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Rodersdorf Los 3 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Ingenieur- und Vermessungsbüro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurden die entsprechenden zwei Werkverträge abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten auf Grund der anerkannten halbgraphischen Vermessung von 1960 bis 1968 berechnet worden sind, wurden die Rechte der Grundeigentümer nicht berührt. Es wurde deshalb keine öffentliche Auflage durchgeführt.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 28. November 2006, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Rodersdorf Los 2 und 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Anteil Bund:

Los 2: Fr. 32'202.35	Los 3: Fr. 51'452.30	Total: Fr. 83'654.65
----------------------	----------------------	----------------------

Anteil Kanton:

Los 2: Fr. 59'876.45	Los 3: Fr. 66'647.80	Total: Fr. 126'524.25
----------------------	----------------------	-----------------------

Anteil Gemeinde:

Los 2: Fr. 59'876.40	Los 3: Fr. 66'647.75	Total: Fr. 126'524.15
----------------------	----------------------	-----------------------

Gesamtkosten der
Vermessung
inkl. Mehrwertsteuer:

Los 2: Fr.151'955.20 Los 3: Fr. 184'747.85 Total: Fr. 336'703.05

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Die Beiträge des Bundes wurden mit den Leistungsvereinbarungen der Jahre 2001 und 2004 verrechnet.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton (Amt für Geoinformation)

an den Unternehmer B. Hänggi:

Los 2: Fr. 9'149.70 Los 3: Fr. 26'830.05 Total: Fr. 35'979.75

durch Gemeinde Rodersdorf

an das Amt für Geoinformation, Schlussraten:

Los 2 Fr. 11'976.40 Los 3: Fr. 13'847.75 Total: Fr. 25'824.15

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Rodersdorf Los 2 und 3 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 126'524.25 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Erneuerung Rodersdorf Los 2 und 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Beiträge des Bundes wurden mit den Leistungsvereinbarungen der Jahre 2001 und 2004 verrechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Total Fr. 35'979.75 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Rodersdorf die Schlussraten für die Lose 2 und 3 von Total Fr. 25'824.15 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Rodersdorf Los 2 und 3 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.

K. Konrad Schwalli

Dr. Konrad Schwalli
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 12. Dezember 2006

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

(Schreiben mit Beilagen)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rodersdorf, Postfach 168, 4118 Rodersdorf, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ing.- und Vermessungsbüro, Grellingerstr. 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 3

(Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Rodersdorf Los 2 und 3: Die Amtliche Vermessung Rodersdorf Los 2 und 3, das ganze Gebiet der Gemeinde umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")